

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

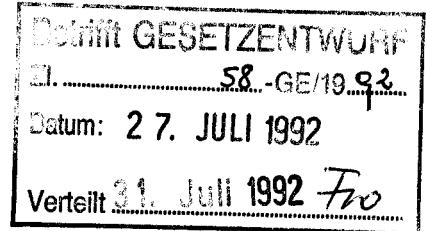
Zahl: LAD-1606/12-1992

Eisenstadt, am 23. 7. 1992

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
 Entwurf einer Verordnung über die näheren
 Bestimmungen für die Pflegebedürftigkeit
 nach dem Bundespflegegeldgesetz; Entwurf
 einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über
 gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der
 Länder für pflegebedürftige Personen;
 Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
 Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: 44.170/41-9/1992



An das
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

Zu den übermittelten Entwürfen wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zur geplanten Einführung eines österreichweiten Pflegegeldes hat das Burgenland bereits wiederholt Stellung genommen; so darf insbesondere auf das ha. Schreiben vom 19. Feber 1992, Zl. LAD-2196-1991, verwiesen werden. Des weiteren wird auf die entsprechenden Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. Juni 1992 und der Landessozialreferentenkonferenz vom 4. Juli 1992 sowie auf die derzeit stattfindenden Gespräche in der eingesetzten Arbeitsgruppe hingewiesen. Eine abschließende Stellungnahme wird sohin erst nach Abschluß dieser Verhandlungen für zielführend erachtet.

Kurz zusammengefaßt darf jedoch festgestellt werden, daß die Ruhensbestimmung des Art. I § 12 (vorher § 11), die im nunmehr vorliegenden Entwurf - trotz der einheitlich ablehnenden Stellungnahme der Länder im Vorbeigutachtungsverfahren - unverändert enthalten ist, im Vergleich zur derzeitigen gesetzlichen Regelung zu erheblichen Mehrbelastungen der Länder

führt und nicht dem in jahrelangen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern erzielten Ergebnis entspricht.

Die Regelung des Art. I § 12 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes wird daher mit Entschiedenheit abgelehnt und an dieser Stelle nochmals ausdrücklich festgestellt, daß unter diesen Voraussetzungen dem Abschluß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung nicht zugestimmt werden kann, da die finanziellen Ressourcen für den im Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorgesehenen flächendeckenden Ausbau der erforderlichen Sachleistungen (soziale Dienste, Heime) nicht vorhanden sind. Darüber hinaus werden die im Vereinbarungsentwurf festgehaltenen Qualitätskriterien für den ambulanten und teilstationären Bereich derzeit und auch in absehbarer Zeit nicht erreicht werden können. Beispielsweise ist es geradezu unmöglich, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten oder Logopäden anzustellen, zumal es diese Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht gibt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schweber JF

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 22. Juli 1992

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schweiger